

Genehmigungsbescheid für die Firma Agar-Logistik-Hafen-Hamm GmbH

Bekanntmachung

nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Genehmigungsbescheid nach §§ 6 und 16 BImSchG vom 18.08.2015 für die Firma Agrar-Logistik-Hafen-Hamm GmbH, Vorsterhauser Weg 46, 59067 Hamm, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Futtermitteln auf dem Betriebsgelände Speicherstraße 1 in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstück 45, öffentlich bekanntgemacht.

Maßgeblich ist das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2005)

Stadt Hamm, 27.08.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Kienz

Genehmigungsbescheid

**915-63.0006/15/7.21
1256-15-01**

vom 18.08.2015

**Der Firma
Agrar Logistik-Hafen-Hamm GmbH
Vorsterhauser Weg 46
59067 Hamm**

wird auf Ihren Antrag vom 10.06.2015 (Eingang 08.07.2015) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Futtermittel auf dem Grundstück, Speicherstraße 1 in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstück 45 erteilt.

Rechtsgrundlage

§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hamm BLZ 410 50095
Kto.-Nr. 34 199
IBAN: DE98 41050095 00000 34199
SWIFT-BIC: WELADED1HAM

Sprechzeiten:

Mo – Do 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten
Formulare und Informationen: www.hamm.de

Buslinien:

Alle
Haltestelle:
Westentor
Willy-Brandt-Platz

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Futtermitteln durch folgende Maßnahmen:

1. **BE 3.0** Verzicht auf die mit Genehmigungsbescheid 915-63.0010/12/0721.1; 35-13-01 vom 23.04.2013 – genehmigte 2. Verladespur und der darüber liegenden Silozellen
2. **BE 4.0** Änderung der Dampfkesselanlage von bisher 4,5 MW (Dampfleistung 6 t/h) auf zukünftig 2,045 MW (Dampfleistung 3 t/h)

Dem Antrag vom 10.06.2015 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen, wird stattgegeben.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung – BauO NRW – für die baulichen Anlagen
- die Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Etikettaufkleber gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

1. Antragsübersicht	2 Blatt
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
3. Anschreiben mit Erläuterung	4 Blatt
4. Rechtsquellen, Abkürzungen und Fachbegriffe	4 Blatt
5. Erklärung zur Vollmacht an die Entwurfsverfasser	1 Blatt
6. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 BImSchG Formular 1, Blatt 1, Blatt 2 und Blatt 3	5 Blatt
7. Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG	2 Blatt
8. Darstellung des Vorhabens	7 Blatt
9. Ablaufdiagramm Mischfutterwerk Zeichnungs-Nr.: 113.08.084	20 Blatt
10. Ansichtszeichnungen	1 Blatt
11. Maschinenaufstellungspläne Schnitte	12 Blatt
12. Maschinenaufstellungspläne Grundrisse	6 Blatt
13. Gutachterlicher Bericht des TÜV Nord	7 Blatt
14. Beschreibung der Dampfkesselanlage	11 Blatt
15. Dampfkesselzeichnungen	3 Blatt

16. R + I Schema Dampfkesselanlage	1 Blatt
17. Kesseltechnische Formularvordrucke	25 Blatt
18. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	10 Blatt
19. Arbeits- und Gesundheitsschutz	7 Blatt
20. Anlagensicherheit und Störfallverordnung	3 Blatt
21. Brandschutz	5 Blatt
22. Explosionsschutz	9 Blatt
23. Gewässer- und Bodenschutz	2 Blatt
24. Schutz von Natur, Landschaft und Arten	4 Blatt
25. Lärmschutz	1 Blatt
26. Sonstiger Immissionsschutz	5 Blatt
27. Funktionsbezogene Gliederung	5 Blatt
28. Technische Daten – Formular 3 - Blatt 1+2	4 Blatt
29. Betriebsablauf und Emissionen – Formular 4	2 Blatt
30. Quellenverzeichnis – Formular 5	1 Blatt
31. Abluftreinigung – Formular 6	1 Blatt
32. Gewässerschutz – Formular A und – Formular 7	2 Blatt
33. Produkte und betriebsbedingte Abfälle – Formular B	2 Blatt
34. Umgang mit wassergefährdenden Stoffe – Formular C	12 Blatt
35. Topografische Karte	1 Blatt
36. Flurkarte (M1:500)	1 Blatt
37. Ausgangszustandsbericht vom 03.06.2015	Sonderordner

Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften mit Etikettaufkleber gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Frist für Errichtung und Betrieb

Mit dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

3. Anzeigepflicht

Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Dem Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz - der Stadt Hamm und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55.1, Königsstraße 22, 59821 Arnsberg (55.1-Ar/121/15/Ro) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweis

Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz - der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 4.1 Lose Fertigerzeugnisse dürfen ausschließlich nur in Silo- LKW innerhalb der geschlossenen Verladehalle verladen werden. Die Verladung darf nur mit dicht schließenden Staubverladesystemen mit Überfüllsicherung und integrierten Filtersystemen durchgeführt werden. Die Filtersysteme sind so auszulegen und zu betreiben, dass die staubförmigen Emissionen in der gereinigten Abluft, die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.
- 4.2 Die Auslegung der Abluftreinigungsanlagen zur Einhaltung des Staubemissionswertes nach Nebenbestimmung 4.1 ist durch Bescheinigungen der Hersteller- oder Installationsfirmen nachzuweisen.
- 4.3 Die unter 4.1 genannten Filtersysteme sind nach den Vorgaben der Hersteller zu warten. Die Wartungsarbeiten sind schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis zur Errichtung und den Betrieb der Feuerungsanlage

Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der Feuerungsanlage, gilt die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV - vom 26. Januar 2010

5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 6.1 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) und § 6 (Explosionsschutzdokument) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
 - Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 7 Gefahrstoffverordnung – (GefStoffV).
 - Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
 - Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
- 6.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung mit Hygieneplan zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren

für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

- 6.3 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, Königstr. 22, 59821 Arnsberg schriftlich anzuzeigen.

6. Nebenbestimmungen zur Dampfkesselerlaubnis

- 7.1 Die Antragsunterlagen - dazu gehört auch die gutachtliche Äußerung der zugelassenen Überwachungsstelle - sind Bestandteile des Bescheides. Die Anlage ist nach diesen Antragsunterlagen zu montieren, installieren und zu betreiben, sofern sich aus den Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- 7.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

Hinweise zur Dampfkesselerlaubnis

Der Arbeitgeber darf Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (§ 5 Abs. 2 BetrSichV).

Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

Die Erlaubnis oder eine Abschrift ist am Betriebsort aufzubewahren. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der zugelassenen Überwachungsstelle zur Einsichtnahme am Betriebsort bereitzuhalten (§ 19 Abs. 2 BetrSichV).

Allgemeine Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der im Genehmigungstenor gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW S. 196/SGV. NRW 28) in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).

Gründe

Der Antrag vom 10.06.2015 (Eingang 08.07.2015) bezweckt die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Futtermittel auf dem Grundstück, Speicherstraße 1 in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstück 45.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 7.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl I S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen.

hier: Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;

Die Anlage gehört des Weiteren zu den unter Nr. 6.4. b) ii) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/eu des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissions-Richtlinie) genannten Anlagen zur Behandlung, Verarbeitung und zur Herstellung

von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle vorgeschrieben. Die für diese Schutzbereiche sachverständigen Stellen haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft. Die von dort, aus bodenschutzrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht, vorgeschlagenen Auflagen sind bereits in der Ursprungsgenehmigung vom 23.04.2013 - 915-63.0010/12/0721.1;35-13-01 enthalten und behalten ihre Gültigkeit.

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Hamm als Untere Umweltschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 u. 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.21 des Anhangs der 4. BImSchV sowie § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 10.06.2015 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die sachverständigen Behörden haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen:

- des Planungsamtes der Stadt Hamm vom 08.07.2015
- des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm vom 28.07.2015
- des Umweltamtes der Stadt Hamm vom 31.07.2015
- der Brandschutzdienststelle der Stadt Hamm vom 11.07.2015
- der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.07.2015
- der Hafen Hamm GmbH vom 17.07.2015

Danach bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Bedenken.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, das nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen ist.

An planungsrechtlichen Festsetzungen besteht der nicht qualifizierte Bebauungsplan „Baugebietsplan“ der Stadt Hamm. Danach liegt das Betriebsgelände der Antragstellerin in einem GI-Gebiet.

Das Vorhaben ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und den Festsetzungen des Baugebietsplanes nicht widerspricht. Auch sonstige öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen ist gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat, und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern zu besorgen sind.

Bei der Prüfung des Vorhabens sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

und die

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S.503)

berücksichtigt worden.

Die Prüfung gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes- Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 Bundes- Immissionsschutzgesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von dem Antragsteller zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie Hinweise auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-Arnsberg.nrw.de

Stadt Hamm, 18.08.2015

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

(Kienz)